Energie Münchenbuchsee AG

# Bestimmungen zum ZEV-Grundvertrag

2024

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand der Bedingungen

[1] Diese Bedingungen regeln die gesetzlichen Rechte und Pflichten zwischen den Eigentümern des Anschlussobjektes bzw. dessen Vertretung (nachfolgend: „Ansprechperson“) und der Energie Münchenbuchsee AG (nachfolgend: „EMAG“) betreffend die Einrichtung und Abwicklung des Eigenverbrauchs im Anschlussobjekt bzw. des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV).

[2] Nicht Gegenstand der vorliegenden Bestimmungen sind die Energielieferung und die Einspeiserückvergütung des Anschlussobjektes. Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Energieverbrauchs-Messpunkt in das Netz der EMAG finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Produktblätter und Reglemente der EMAG Anwendung.

[3] Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die interne Organisation der ZEV-Gemeinschaft, inkl. interner Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage (EEA) produzierten Energie.

[4] Der ZEV erklärt durch Unterzeichnung des Vertrages, den Inhalt dieser Bestimmungen zu kennen und damit einverstanden zu sein.

## 2. Kapitel: Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

### Art. 2 ZEV und Zusammensetzung

[1] Der ZEV ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Energieerzeugungsanlage(n) bei mindestens 10 Prozent der Anschlussleistung des Zusammenschlusses liegt. Ferner muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen. Die Ansprechperson leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

[2] Das Anschlussobjekt umfasst die Anzahl Parteien (Messpunkte) gemäss Eintrag auf der Anmeldung bzw. dem Grundvertrag über die Einrichtung des Eigenverbrauchs (nachfolgend: „Anmeldung“ bzw. „Vertrag“).

[3] Es ist Sache des ZEV sich mit den Eigentümern des Objekts sowie der Produktions-Anlage(n) zu einigen. Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des ZEV sowie gegebenenfalls die Vereinbarungen mit den unabhängigen Produzenten obliegen den Eigentümern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vergütung und Abrechnung betroffener Anlagen.

[4] Die Einrichtung des Eigenverbrauchs wird mittels Installationsanzeige mindestens drei Monate im Voraus durch die Eigentümer bei der EMAG beantragt.

### Art. 3 Zugehörigkeit

[1] Jeder Eigentümer des ZEV bestätigt ihre Zugehörigkeit durch das Unterzeichnen des einzureichenden Anhangs A "ZEV - Vollmacht". Die Eigentümer benennen eine Ansprechperson, der bevollmächtigt ist mit der EMAG in ihrem Namen den Vertrag abzuschliessen. Die Gemeinschaft aller Eigentümer bildet eine einfache Gesellschaft nach schweizerischem Obligationenrecht. Bei Gründung eines ZEV im Falle eines Bestandbaus ist Anhang B "ZEV - Einrichtung bei Bestandsbauten" zusätzlich unterzeichnet einzureichen.

[2] Erfolgt die Produktion nicht durch die Eigentümer, treffen die Eigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.

### Art. 4 Mutation

[1] Der ZEV hat der EMAG Mutationen innerhalb des ZEV, insbesondere ein Wechsel der Ansprechperson des ZEV oder das Ausscheiden von Eigentümern gemäss Art. 16 Abs. 5 EnV unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats mitzuteilen (Anhang C "ZEV - Mutationsmeldung Eigentümer und Ansprechperson"). Kommt der ZEV dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet dieser der EMAG weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt und haftet für die der EMAG darüber hinaus entstehenden Schäden.

[2] Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung der EMAG am Anschlusspunkt zur Folge.

### Art. 5 Änderung und Übertragung des Vertrages

[1] Änderungen dieses Vertrages sind im Einverständnis der Parteien möglich und bedürfen der schriftlichen Form.

[2] Anpassungen der Zusammensetzung des ZEV nach Anhang A und Anhang B erfordern die entsprechenden Mutationen nach Anhang C oder Neuausstellung der Anhänge.

[3] Der ZEV verpflichtet sich, jede Mutation und Veränderung zugehöriger Parteien, der EMAG rechtzeitig nach Anhang C im Voraus anzuzeigen. Eigentümerwechsel müssen einen Monat im Voraus in schriftlicher Form gemeldet werden. Zeitgleich mit der Meldung werden die entsprechende Anhänge A und B gelöscht oder ersetzt.

[4] Der ZEV wie auch die EMAG sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

### Art. 6 Zusätzliche Vertragsbestandteile

[1] Folgende Dokumente sind integrierende Bestandteile des ZEV-Vertrages. Bei Widersprüchen gilt die angegebene Reihenfolge:

a) Der ZEV-Vertrag
b) Die Anhänge A bis D des Vertrages, wobei die Eigentümer mit der Abgabe der Bevollmächtigung gemäss Anhang A die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag kennen und für sich als bindend akzeptieren

c) Das aktuelle Netzanschlussangebot (für allfällige Anpassungen am Netzanschluss bzw. an der Verteilung der Netzkostengebühren, sofern zutreffend)
d) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EMAG in der jeweils gültigen Fassung; insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Elektrizitätsversorgung für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie inkl. Erschliessungs- und Anschlussbedingungen
e) Die Werkvorschriften (WV) des Kantons Bern
f) Die anwendbaren gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs-(Strom-VG) sowie das Energiegesetz (EnG)
g) Die anwendbaren Branchendokumente vom Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), insbesondere das Handbuch Eigenverbrauchsregelung (HER)

## 3. Kapitel: Technische Bestimmungen

### Art. 7 Messeinrichtung

1 Die Endverbraucher mit Eigenverbrauch verfügen über einen einzigen Messpunkt (Abgabe und Bezug) gegenüber der EMAG. Sie werden gemeinsam auch in Bezug auf die Messeinrichtung, die Messung oder den Anspruch auf Netzzugang wie ein einziger Endverbraucher behandelt.

2 Die EMAG ist verantwortlich für die Messeinrichtung am Anschlussobjekt sowie für die Messung von Produktionsanlagen mit einer Anlagenleistung grösser als 30 kVA. Die EMAG ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und melden diese der Ansprechperson. Kosten der notwendigen Messeinrichtungen gehen zulasten des ZEV.

3 Sind im Anschlussobjekt neben einer Produktionsanlage auch Speicher installiert, so ist dies per Installationsanzeige der EMAG zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch die EMAG installiert und dem ZEV in Rechnung gestellt.

4 Wenn die Anschlussleistung der Produktionsanlage(n) über 30 kVA liegt, ist die Anlage erfassungspflichtig im Herkunftsnachweis-System. Dies gilt auch, wenn mehrere (Teil-)Anlagen im ZEV zusammen die Grenze von 30 kVA übersteigen. In einem solchen Fall müssen je nach Messanordnung allenfalls alle Teilanlagen mit einer Nettomessung ausgerüstet werden und die Produktion aller Teilanlagen zusammen an das Herkunftsnachweis-System gemeldet werden. Kosten der notwendigen Messeinrichtungen gehen zulasten des ZEV.

5 Die im ZEV-Vertrag bezeichneten Mieter und Pächter dürfen sich bei Einführung des ZEV nicht für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des ZEV für die Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand dieses Grundvertrages und werden als Kunde der Grundversorgung behandelt.

6 Die Eigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.

7 Bei einem ZEV mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh pro Jahr ist der Zugang zum freien Strommarkt offen (vgl. Art. 18 Abs. 2 EnG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 und 6 StromVG e contrario). Diese Schwelle dürfte in der Regel ab ca. 30 Wohnungen überschritten werden.

8 Die Eigentümer sind Netznutzer und Energiebezüger der EMAG. Bei Einrichtung des ZEV erhalten die Eigentümer ohne gegenteilige Meldung das zugehörige Stromprodukt der EMAG bzw. haben der EMAG den Energielieferanten mitzuteilen.

9 Die Steuerung von elektrischen Anwendungen wie Elektroboilern, Wärmepumpen etc. ist durch die Eigentümer sicherzustellen.

## 4. Kapitel: Rechte und Pflichten der Eigentümer

### Art. 8 Energieversorgung und Kontrollen

1 Die Eigentümer sind für die Energieversorgung der am Zusammenschluss beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.

2 Die Eigentümer einer elektrischen Installation sind gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) für die periodische Kontrolle verantwortlich. Der ZEV leistet dafür Gewähr, dass die Rechte und Pflichten in Bezug auf Elektroinstallationen an den bezeichneten Vertreter bzw. Ansprechperson des ZEV übertragen werden. Damit ist der Vertreter bzw. die Ansprechperson des ZEV für Kontrollaufforderungen nach NIV zuständig. Die Zustellung erfolgt ausschliesslich an ihn. Es wird die kürzeste bekannte Kontrollperiode angewendet. Als Voraussetzung zur Bildung eines ZEV gelten die Zugehörigkeiten der Verbrauchstätten zum selben Netzanschlusspunkt und zur selben Kundengruppe betreffend Energieprodukt.

3 Die EMAG ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum Anschlusspunkt des ZEV verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der ZEV zuständig.

4 Informationen betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen nur an die Ansprechperson.

### Art. 9 Energiebezug und Netznutzung

1 Die Eigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen der EMAG, namentlich den Energiebezug, die Netznutzung, allgemeine Systemdienstleistungen, gesetzliche Förderabgaben (z. B. KEV) sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.

2 Die EMAG stellt dem ZEV den Gesamtbetrag in Rechnung. Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Messstelle des ZEV erhobenen Messdaten sowie die publizierten Tarife der EMAG.

3 Ansprechperson für die Verrechnung ist der Vertreter des ZEV. Die Rechnungen sind innert der angezeigten

Zahlungsfrist zu begleichen. Die Mitglieder des ZEV haften solidarisch für die verrechneten Beträge.

[4] Nimmt eine Verbrauchsstätte, für die zuvor bereits einmal vom Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht wurde, an einem bereits bestehenden oder neu zu gründenden ZEV teil, so schliesst dies die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes gegenüber dem Zusammenschluss nicht aus. Beansprucht der Zusammenschluss diese Lieferpflicht, so kann der Anspruch auf Netzzugang für die betreffende Verbrauchsstätte frühestens nach Ablauf von sieben Jahren seit ihrer Teilnahme am Zusammenschluss wieder ausgeübt werden.

**Art. 10 Anpassungen an Messanlagen**

[1] Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des ZEV entstehen, werden dem ZEV in Rechnung gestellt. Wird dies der EMAG nicht, unvollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Eigentümer allfällige Kosten und Umtriebe der EMAG.

**Art. 11 Vergütung**

[1] Die Vergütung für die Überschussenergie, welche ins Verteilnetz der EMAG eingespeist wird, erfolgt an die Ansprechperson bzw. an den Energieproduzenten.

## 5. Kapitel: Gültigkeit, Laufzeit und Kündigung

**Art. 12 Gültigkeit und Laufzeit**

[1] Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien und Mitglieder des ZEV in Kraft. Grundlagen dafür bilden der Vertrag sowie dessen Anhänge.

[2] Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**Art. 13 Kündigung**

[1] Die Eigentümer können den ZEV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich auflösen. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt. Für die Versorgung der einzelnen Verbrauchsstätten haben die Eigentümer entsprechende Installationsanzeigen einzureichen, sowie die notwendigen Einrichtungen für die Messinfrastruktur der EMAG bereitzustellen.

[2] Die Kündigung des Vertrages hat keine Kündigung des Netzanschlusses zur Folge. Der Netzanschluss ist eigenständig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils per Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen.

[3] Für Mutationen einzelner Parteien gilt ebenfalls die Einhaltung einer einmonatigen Frist.

[4] Bei mehreren Eigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Eigentümern für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.

[5] Die EMAG ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Eigentümer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertraglichen Pflichten gelten insbesondere solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

[6] Muss der Vertrag aufgehoben werden, weil die Eigentümer ihren Pflichten gegenüber den Teilnehmern zum Eigenverbrauch nicht nachkommen, die EMAG als Netzbetreiberin soweit möglich die Versorgung dieser Teilnehmer sicherzustellen. Die Eigentümer tragen die Kosten für den Umbau.

[7] Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages beendet, so werden sämtliche Forderungen der EMAG umgehend zur Zahlung fällig.

[8] Die Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertrages zu einzelnen Grundverbrauchern der EMAG nach StromVG. Die daraus resultierenden Anpassungen der Installationen sowie der Messinfrastruktur werden durch die EMAG angeordnet und sind durch die Eigentümer zu tragen.

## 6. Kapitel: Schlussbestimmungen

**Art. 14 Weisung zum Datenschutz**

[1] Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

**Art. 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Auf diese Bestimmungen und alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen der EMAG und dem Kunden findet Schweizer Recht Anwendung. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte der Stadt Bern, Kanton Bern.

**Art. 16 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Bestimmungen treten per 01.11.23 in Kraft.

Energie Münchenbuchsee AG
Löwenstrasse 4
Münchenbuchsee